

9. 1. Ist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses für den Fall zulässig, daß einem Miterben die Eigenschaft als Benefizialerbe abgesprochen ist?  
 2. Kommt im Falle eines Nachlaßkonkurses bei einer auf §. 23 R.D. gegründeten Anfechtung von Rechtshandlungen das zeitliche Moment der Zahlungseinstellung in Betracht?  
 R.D. §§. 23, 94, 202, 203.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 28. Januar 1890 i. S. v. W. (Bekl.) w.  
 v. U.'sche Nachlaßkonkursmasse (Kl.). Rep. IV. 244/89.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Die obigen Fragen sind vom Reichsgerichte bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ersichtlich machenden

Gründen:

„Am 24. September 1874 starb der Rittergutsbesitzer W. v. U. Seine gesetzlichen Erben waren seine Witwe W. v. U., welche inzwischen auch verstorben ist, und seine Kinder, S., verehelichte v. L., und E. v. U. Auf Antrag des letzteren Erben vom 24. Juli 1886 wurde am 4. August 1886 der Konkurs über den Nachlaß des Erblassers eröffnet. — Noch zu Lebzeiten des Erblassers erwarb der jetzige Beklagte eine auf dem Gute des ersteren haftende Teilhypothek von 13 500 M. Er wurde vom Erblasser als Gläubiger anerkannt mit Zahlungsversprechen zum 1. Januar 1879. Bei der bald nach dem Tode des Erblassers im Jahre 1875 erfolgten Subhastation des Pfandgutes fiel der Beklagte mit seiner Hypothek aus. Wegen dieses Ausfalles nahm er mittels Klage vom 14. März 1886 die Erben seines Schuldners W. v. U. in Anspruch. Durch Urteil erster Instanz vom 6. Juli 1886 wurden die Beklagten als Benefizialerben klagegemäß verurtheilt. Dieses Urteil erlangte mit der Maßgabe Rechtskraft, daß die mitbeklagte Witwe W. v. U. in zweiter Instanz der Rechtswohlthat des Inventares für verlustig erklärt wurde. Bereits unter dem 4. März 1886 hatte der Beklagte einen Beschluß des Prozeßgerichtes erwirkt, durch welchen wegen seiner Forderung an die Erben der dingliche Arrest in eine der Miterbin S. v. L. an das Bankhaus R., P. & Co. zu B. zustehende Forderung von 6000 M und zugleich die Pfändung derselben angeordnet wurde. Mit dieser Forderung hatte

es folgende Bewandtnis: Der Vater des Erblassers hatte durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1872 sein Gut L. seinem Sohne S. v. U. überlassen und das Restkaufgeld von 36 000 *M* zunächst seinen Töchtern B. und W., nach deren Tode aber seinen drei übrigen Kindern, worunter auch der Erblasser, je zu einem Drittel überwiesen. Der Erblasser verstarb noch vor seinen Schwestern. Nach deren Tode nahmen seine Erben F. v. L. und E. v. U., denen zugleich die Witwe W. v. U. ihre Rechte abgetreten, ein Drittel des auf L. eingetragenen Restkaufgeldes mit 12 000 *M* in Anspruch, und das Kapital ward ihnen der Schwester ihres Vaters, Frau v. D., gegenüber, durch Urteil vom 24. Februar 1886 zugesprochen. Nunmehr teilten sie das Kapital untereinander zu gleichen Teilen. Der Erbe E. v. U. erhob den ihm zufallenden Anteil von 6000 *M*, zahlte solchen aber, nachdem über den Nachlaß seines Vaters der Konkurs eröffnet worden, zur Konkursmasse heraus. Der gleich hohe Anteil der Miterbin Frau v. L. war für Rechnung des Hypothekschuldners S. v. U. bei dem Bankhause K., P. & Co. in B. zinsbar angelegt. Diese Kapitalsforderung der Frau v. L. bildete den Gegenstand des Zugriffes des Beklagten. — Nachdem der Beklagte gegenüber den Erben seines Schuldners am 6. Juli 1886 ein vollstreckbares Urteil erlangt hatte, erwirkte er einen amtsgerichtlichen Beschluß vom 23. Juli 1886, durch welchen wegen seines Ausfallsanspruches die bereits arrestierte Forderung der Erbin Frau v. L. an das oben gedachte Bankhaus für ihn gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde. Auf Grund dessen zahlte das Bankhaus am 26. Juli 1886 die überwiesene Forderung, welche durch Zinsen auf 6102,50 *M* angewachsen war, an den Beklagten aus.

Im jetzigen Rechtsstreite hat der Verwalter der W. v. U.'schen Nachlaßkonkursmasse von dem Beklagten die Herauszahlung der 6102,50 *M* nebst fünf Prozent Zinsen seit 26. Juli 1886 begehrt, indem er geltend macht, daß die dem Beklagten überwiesene Forderung der Frau v. L. an das vorerwähnte Bankhaus noch ein Bestandteil des Nachlasses des Gemeinschuldners gewesen sei, die Rechtsakte aber, auf Grund deren der Beklagte diese Forderung erworben, der Anfechtung gemäß §. 23 Nr. 1. 2 R.D. unterlägen. Seitens des Beklagten ist Klageabweisung beantragt und Widerklage auf Freigabe einer Sicherheit von 6800 *M*, welche er zur Abwendung des von der Klägerin ausgebrachten Arrestes bestellt hatte, erhoben. Das

Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Die jetzt seitens des Beklagten erhobene Revision erscheint nicht begründet.

Bei Prüfung derselben kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

Der Beklagte hat vorweg das Vorhandensein der Erfordernisse eines Nachlaßkonkurses insofern, als der Miterbin W. v. U. die Eigenschaft als Benefizialerbin abgesprochen worden, bemängelt und deshalb die Aktivlegitimation der Klägerin verneint.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob zur Klagebefugnis der Konkursmasse nicht schon die Thatsache der Konkursöffnung ausreiche, weil es letztere auch dem Gesetze entsprechend erachtet. In dieser Beziehung erwägt der Richter folgendes. Voraussetzung des Nachlaßkonkurses sei allerdings, daß den Gläubigern nur der Nachlaß, nicht auch das eigene Vermögen der Erben hafte, weil nur ersteren Falles im Nachlasse eine getrennte Vermögensmasse gegeben sei. Aber dieses Erfordernis liege auch vor; denn, wenn auch die Witwe v. U. der Benefizialeigenschaft verlustig erklärt und daher den Nachlaßgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet gewesen sei, so sei diese Eigenschaft doch der Frau v. U. und dem E. v. U. unbestritten geblieben, und letztere seien deshalb befugt, ihrerseits die Gläubiger an den Nachlaß zu verweisen.

Dieser Erwägung ist rechtlich beizupflichten. Dieselbe beruht auf richtiger Anwendung einestheils der Vorschrift des §. 205 R.D. anderenteils der in den §§. 127 flg. I. 17 enthaltenen Grundsätze des preussischen Allgem. Landrechtes über die Haftung der Erben für die Nachlaßschulden.

Vgl. Motive zur R.D. S. 222. 452; v. Wilimowski, Kommentar zur R.D. (5. Aufl.) Note 1. zu §. 202; v. Wölberndorff (2. Aufl.) Note ebenda; v. Sarwey (2. Aufl.), Note 4 dort; Endemann, Deutsches Konkursverfahren (1889) S. 638; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1, S. 798 Note 7. . . .

Sodann ist vom Beklagten eingewendet, daß der Gemeinschuldner selbst niemals Rechte an der Restkaufgelbhypothek auf dem Gute T. erworben und deshalb auch die bezügliche Post nicht zu dessen Nachlaß gehöre habe. Diesem Einwande begegnet das Berufungsgericht

mit der Ausführung, daß der Vertrag vom 22. Februar 1872 eine Gutsüberlassung deutschrechtlicher Natur, und somit ein Rechtsgeschäft unter Lebenden enthalte, daß aus den darin zu Lasten des Gutsübernehmers für die anderen Kinder bestimmten Erbfindungen letztere auch ohne ihren Beitritt sofort selbständige Rechte erworben hätten, und daß demgemäß auch B. v. U. an dem ihm ausgesetzten Drittel des Restkaufgeldes ein solches, wennschon befristetes Recht erlangt habe, sodaß dasselbe, trotzdem er vor Ablauf der Frist verstorben, auf seine Erben übergegangen sei. Diese Ausführung läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Die Beurteilung des Vertrages vom 22. Februar 1872 als einer deutschrechtlichen Gutsüberlassung beruht auf der Auslegung des Vertrages. Die Revisionsrüge, daß der Wille der Kontrahenten nicht erforscht und die Bezugnahme des Berufungsurteiles auf den ganzen Inhalt des Vertrages nicht genügend sei, erscheint unzutreffend; denn der Richter stellt gerade die Absicht der Kontrahenten fest, und wenn er das Ergebnis auf den ganzen Inhalt des Vertrages stützt, so hat er diesen doch vorher in seinen Einzelbestimmungen dargelegt. Die rechtliche Annahme aber, daß ein Vertrag vorliegender Art seinem Gesamtinhalte nach als Geschäft unter Lebenden, und zwar als Teilungsakt zwischen Vater und Kindern sich darstelle und den Kindern in Ansehung der ihnen ausgesetzten Abfindungen sofort und ohne ihren Beitritt ein rechtswirksames und vererbliches Recht gewähre, steht auf dem Boden der Auslegung, welche der §. 656 A.L.R. I. 12 in der konstanten Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunales und des Reichsgerichtes erfahren hat.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 14 S. 68, Bd. 34 S. 45, Bd. 75 S. 230; Striethorst, Archiv Bd. 25 S. 127; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 278 und Urteil des R.G.'s vom 24. Januar 1889 in Sachen Schr. w. Schr. Rep. IV. 279/88.

Weiter ist der Einwand der Beklagten, daß der dem Gemeinschuldner zugefallene Restkaufgeldanteil die Eigenschaft als Nachlaßaktivum vermöge der Teilung unter den Erben wieder verloren habe, vom Berufungsgerichte unter dem zutreffenden Hinweis darauf beseitigt, daß gemäß §. 444 A.L.R. I. 9 der Benefizialerbe an den Nachlaßgegenständen nur ein durch die Pflicht der Verwaltung im Interesse der Gläubiger und Legatäre beschränktes Eigentum erlange, deshalb sein Verfügungsrecht im Falle der Konkursöffnung über

den Nachlaß erlöschte und die noch vorhandenen Nachlaßgegenstände dann von ihm zur Konkursmasse abzuliefern seien.

Was die von der Klägerin behauptete Untwirksamkeit derjenigen Rechtshandlungen, mittels deren der Beklagte den Anspruch auf das Kapital der 6000 *M* hat für sich pfänden und sich überweisen lassen, betrifft, so hat das Berufungsgericht den Anfechtungsgrund aus §. 23 Nr. 2 R.D. für durchgreifend erachtet. Auch in dieser Entscheidung ist eine Gesetzesverletzung nicht zu finden. Die Revision hält zunächst die Anwendbarkeit des §. 23 R.D. vorliegend überhaupt für ausgeschlossen, weil die angefochtenen Rechtshandlungen sich gegen eine Miterbin (Frau v. L.) gerichtet haben. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht diesem Umstande keine Bedeutung beigemessen unter der Erwägung, daß es für die Anwendung des §. 23 a. a. D. gleichgültig sei, ob die Rechtsakte mit, ohne oder gegen den Willen des Gemeinschuldners geschehen seien.

Vgl. §. 28 a. a. D.; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 375, Bd. 3 S. 398 und Bd. 10 S. 34 (vereinigte Civilsenate).

In Gemäßheit des §. 23 Nr. 2 a. a. D. stellt das Berufungsgericht zuerst fest, daß der Nachlaß des Gemeinschuldners seit 1875 sich fortbauernnd im Zustande der Zahlungseinstellung befunden habe. Es konnte hier vorweg das Bedenken auftauchen, ob in dem vorliegenden Falle eines Nachlaßkonkurses (§. 202 R.D.) bei einer auf §. 23 a. a. D. gegründeten Anfechtung das zeitliche Moment der Zahlungseinstellung überhaupt in Betracht kommen dürfe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß laut §. 203 a. a. D. die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, abweichend von dem für den gewöhnlichen Konkurs bestimmten Erfordernisse der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners (§. 92 a. a. D.), an die Voraussetzung der Überschuldung des Nachlasses geknüpft ist. Indes läßt sich diesem Gesichtspunkte ein entscheidendes Gewicht nicht beilegen. Die Voraussetzung für die Konkursöffnung braucht sich der Natur der Sache nach nicht zu decken mit der zeitlichen Voraussetzung für die Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkurse. Für die erstere Voraussetzung reicht der objektive Konkurszustand aus; die letztere bedarf noch der Erkennbarkeit dieses Zustandes nach außen hin und so auch gegenüber dem Anfechtungsbeklagten. Von dieser Anschauung ist auch die Konkursordnung ersichtlich ausgegangen. In den Motiven zu derselben auf S. 453. 454

ist ausgeführt, es folge daraus, daß es für die Konkursöffnung über einen Nachlaß nur auf dessen Überschuldung ankomme, nicht, daß bei diesem Konkurse die Zahlungseinstellung des Erblassers bedeutungslos sei. Dieselbe werde formell immer ein erhebliches Moment für den Beweis der Nachlaßinsuffizienz abgeben und behalte materiell für die Anfechtung der vom Erblasser oder Erben vorgenommenen Dispositionen ihre volle Wirkung. Ergiebt sich schon aus dieser Stelle der Motive, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen Verfügungen des Erblassers und solchen des Erben anerkennt, so ist an einer anderen Stelle (§. 452) allgemein ausgesprochen, daß die Erben als Vertreter ihres Erblassers, des Gemeinschuldners, anzusehen seien. In dieser Eigenschaft sind die Erben aber in der Lage, wie der Erblasser mit Bezug auf sein Vermögen, so ihrerseits mit Bezug auf den Nachlaß, teils Handlungen, welche sich als Zahlungseinstellung charakterisieren, teils solche, welche dem Rechte der Gläubiger auf gleichmäßige Befriedigung widerstreiten, vorzunehmen. Aus vorstehender Rechtslage ist zu folgern, daß in einem Nachlaßkonkurse für die zeitliche Voraussetzung der Anfechtbarkeit gemäß §. 23 R.D. keineswegs an Stelle der Zahlungseinstellung die Überschuldung tritt, wem schon letztere die Voraussetzung der Konkursöffnung bildet, vielmehr ebenso, wie im Regelfonkurse, die Zahlungseinstellung maßgebend bleibt, gleichviel, ob dieselbe von Seiten des Erblassers oder von Seiten des Erben vorgenommen ist. Die gleiche Annahme hat bereits der V. Civilsenat des Reichsgerichtes in einem Urteile vom 31. Januar 1885, abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift von 1885 S. 92, vertreten, und von den Kommentatoren der Konkursordnung verhalten sich zustimmend v. Wilimowski (4. Aufl. S. 493), v. Bölderndorff (2. Aufl. S. 706) und Petersen (1. Aufl. S. 515).

Bei der Feststellung aber, daß der Nachlaß des B. v. U. seit 1875 sich fortwährend im Zustande der Zahlungseinstellung befunden habe, ist das Berufungsgericht im Sinne des §. 94 R.D. zutreffend davon ausgegangen, daß die Zahlungseinstellung nichts anderes, als die erkennbar gewordene Thatfache sei, daß ein Schuldner aus dem Grunde der Zahlungsunfähigkeit ganz oder teilweise aufgehört habe, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Vgl. Motive zur R.D. S. 324; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 96. 111, Bd. 21 S. 23.

Thatsächlich hat das Gericht erwogen, daß bereits im Jahre 1875 gegen 60 000 *M* Schulden des Erblassers B. v. U. vorhanden gewesen, denselben nur geringe Deckungsmittel gegenüberstanden und deshalb weder die Erben Zahlungen geleistet, noch die Gläubiger Beitreibungsversuche gemacht hätten, daß an dieser Lage des Nachlasses auch durch die Auszahlung der 12 000 *M* aus dem Hypothekenteile auf dem Gute T. eine wesentliche Änderung nicht bewirkt sei, indem dadurch kein Ausgleich zwischen Aktiven und Passiven hergestellt und nicht einmal disponible Deckungsmittel beschafft worden seien. Diese Erwägung giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Namentlich erscheint die Revisionsrüge, daß die Thatsache der Zahlungseinstellung ungenügend festgestellt sei, nicht gerechtfertigt. Denn es ist erkennbar festgestellt, daß die Erben keine der fälligen Verbindlichkeiten des Nachlasses erfüllt und die Gläubiger in Anerkennung dieses Zustandes von Beitreibungsversuchen abgesehen haben; und unter diesen Umständen kann davon abgesehen werden, daß nicht außerdem vergebliche Zahlungsaufforderungen der Gläubiger, deren es sonst regelmäßig zur Konstatierung der Zahlungseinstellung bedarf, festgestellt sind.

Weiter ist vom Berufungsgerichte ausgeführt, daß der Beklagte zur Zeit der Arrestanlegung nur ein Recht auf Bezahlung seiner fälligen Forderung an den Nachlaß, nicht aber ein Recht auf Sicherung derselben gehabt, auch ein solches Recht nicht durch das vollstreckbare Urteil vom 6. Juli 1886 erlangt habe, und deshalb das durch die angefochtenen Rechtshandlungen für ihn entstandene Pfandrecht sich als eine Sicherung darstelle, auf welche er im Sinne des §. 23 Nr. 2 R.D. keinen Anspruch gehabt habe. Diese Ausführung hält sich im Einklange mit der durch das Urteil der vereinigten Civilsenate vom 6. Dezember 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 33,  
festgestellten und seitdem festgehaltenen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 29, Bd. 23 S. 113,  
Rechtspredung des Reichsgerichtes.

Auch die fernere Annahme des Berufungsgerichtes, daß die in §. 26 R.D. bestimmte Anfechtungsfrist gewahrt sei, ist zutreffend, da selbst die erste der angefochtenen Rechtshandlungen, der Arrestbeschluß vom 4. März 1886, nicht über fünf Monate vor der Konkursöffnung zurückreicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 110.

Wenn schließlich der Vorderrichter noch festgestellt hat, der Beklagte habe von der seit 1875 fortdauernden Zahlungseinstellung Kenntnis gehabt, so beruht dies auf thatsächlichen, der Revision unzugänglichen Ermägungen. Auf Grund dieser Feststellung ist aber der nach §. 23 Nr. 2 R.D. dem Beklagten an sich offenstehende Nachweis der Nichtkenntnis jener Thatsache mit Recht für ausgeschlossen erachtet.“